



Schutzrechts-Coaching

Basisinformationen zum Thema „Innovationsschutz – Geistiges Eigentum richtig schützen“

Dieses Dokument bietet einen groben Überblick über den Schutz und Nutzen von geistigem Eigentum. Die Inhalte dieses Dokuments wurden im Rahmen des Kooperationsprojekts „discover.IP“ von dem Österreichischen Patentamt (ÖPA) und der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) gemeinsam erarbeitet und für den vorliegenden Zweck von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) adaptiert. Die zur Verfügung gestellten Informationen sind nicht als umfassende Darstellung gedacht und können eine individuelle, auf die Besonderheiten des Sachverhalts bezogene Beratung nicht ersetzen.

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
Rechte Wienzeile 225, 1120 Wien, Austria

T +43 1 501 75-562 **E** ji@aws.at
F +43 1 501 75-900 **W** www.jugendinnovativ.at

UID ATU55681202 **FB. NR.** 227076k **HG Wien DVR** 0036609



Liebe Projekt-Teams,

im Rahmen eures Schulprojekts habt ihr viel Zeit und Geld investiert und keine Mühen gescheut, um eure Idee in die Realität umzusetzen. Ihr habt euch Gedanken zu eurem Projektnamen gemacht, erste (Marketing-) Unterlagen und Skizzen erstellt und das ein oder andere technische Problem gelöst.

Vielleicht habt ihr sogar vor, euer geistiges Eigentum kommerziell zu verwerten? Sei es durch die Gründung eures ersten eigenen Unternehmens oder durch einen Dritten bzw. Partner?

Heikel wäre es nun, wenn ein Nachahmer sich eurer geistigen Schöpfung bedient, Kopien anstellt und sich z.B. am Markt positioniert!

Hier helfen euch Schutzrechte, euer geistiges Eigentum zu definieren, damit zu handeln und andere von der Nutzung, Verwertung, Herstellung etc. auszuschließen oder zu diese zu gewähren.

Zu beachten gilt aber auch, dass man mit (vermeintlich) Neuem existierende Schutzrechte verletzen kann. Das kann bei einer Rechtsdurchsetzung ganz schön teuer werden!

Deswegen macht euch mit den unterschiedlichen Schutzmöglichkeiten vertraut und bleibt weiterhin neugierig und innovativ!

Euer Jugend Innovativ-Team



Inhalt

| | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1 | PATENT UND GEBRAUCHSMUSTER (Patentgesetz, PatG; Gebrauchsmustergesetz, GMG)..... | 4 |
| 2 | PATENTRECHERCHE | 5 |
| 3 | PATENT – VERFAHREN | 7 |
| 4 | DEFENSIVE PUBLIKATION | 9 |
| 5 | MARKENSCHUTZ (Markenschutzgesetz, MarkenSchG)..... | 9 |
| 6 | MARKENRECHERCHE | 10 |
| 7 | MUSTERSCHUTZ / DESIGN (Musterschutzgesetz, MuSchG)..... | 10 |
| 8 | URHEBERRECHT (Urheberrechtsgesetz, UrhG)..... | 11 |
| 9 | VERLETZUNG | 15 |
| 10 | VERTRÄGE | 15 |

1 PATENT UND GEBRAUCHSMUSTER (PATENTGESETZ, PATG; GEBRAUCHSMUSTERGESETZ, GMG)

Patente und Gebrauchsmuster (GM) schützen ausschließlich technische Erfindungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung weltweit neu sowie erfinderisch sein müssen.

Deshalb ist ganz wichtig, die Erfindung solange geheim zu halten, bis sie geschützt ist. Auch das Ausstellen der Erfindung auf Schulmessen oder bei Jugend Innovativ ist neuheitsschädlich, wenn der Kern der Erfindung ersichtlich ist.

!!! Zuerst schützen, dann zeigen oder publizieren !!!

Im Zuge eines Patentanmeldeverfahrens wird diese Neuheit und erfinderische Tätigkeit vom Patentamt geprüft und bei positivem Bescheid das Patent erteilt (Schutzdauer max. **20 Jahre**). Zum Unterschied dazu wird ein Gebrauchsmuster, nach Erfüllung aller Formalvorgaben, nur registriert (Schutzdauer max. **10 Jahre**). Diese Entscheidung obliegt dem Anmelder selbst. Deshalb stellt das Gebrauchsmuster ein wesentlich schwächeres Recht als das Patent dar.

Vorrangig hat das Patent bzw. Gebrauchsmuster folgende Wirkungsweise:

- **Ausschließungsrecht:** Die Vorrichtung, das Produkt bzw. Verfahren, das durch ein Patent geschützt wird, darf **in dem Land** (nationales Recht), in dem das Patent **aufrecht** ist, **von Dritten nicht gewerblich genutzt**, d.h. hergestellt, verkauft, importiert, beworben, ausgestellt etc., werden.
Eine Herstellung des Produktes bzw. Durchführung des Verfahrens und die gewerbliche Nutzung in einem anderen Land, in dem kein aufrechtes Patentrecht existiert, ist jedoch möglich.
- Durch die Veröffentlichung einer Patentanmeldung 18 Monate nach der Erstanmeldung (beim Gebrauchsmuster durch die Registrierung) wird der Gegenstand der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht; dadurch ist die weltweite Neuheit für diesen Gegenstand nicht mehr gegeben. Daher ist eine Patenterteilung auf genau den gleichen Gegenstand **weltweit** nicht mehr möglich.

Die Österreichischen Patent- bzw. Gebrauchsmustergesetze (PatG bzw. GMG) finden sich unter [gesetzliche Grundlagen](#) bzw. unter [Rechtssystem](#).

Aufbau Patentschrift

Sowohl eine Patentschrift als auch ein Gebrauchsmuster folgen immer einem gewissen Aufbau und gliedern sich wie folgt in:

- Titelseite

Die Titelseite des Patents enthält bibliographische Informationen, eine Zusammenfassung sowie Zeichnung der Erfindung. Sie gibt einen Überblick über die wichtigsten Angaben (Anmeldetag, Offenlegungsdatum, Klassifikationen, Anmelder des Patents, Rechtsvertreter, Titel). Die Zusammenfassung (Abstract) ist gesetzlich vorgeschrieben und dient einer ersten inhaltlichen Erschließung des patentierten Gegenstandes. Die Formulierung der Zusammenfassung unterliegt bezüglich Wortwahl jedoch keinen weiteren Bestimmungen.

- Beschreibung

Die Beschreibung stellt den technischen Teil des Dokumentes dar und umfasst das gesamte technische Umfeld der Erfindung (Gegenstand der Erfindung, technisches Sachgebiet, Stand der Technik, Darstellung und Aufgabendefinition, Lösungsansätze, Ausführungsbeispiele).

- Schutzansprüche

Dieser Abschnitt stellt den juristischen Teil aber auch den Kern des Dokuments dar. In ihm werden die zu schützenden Gegenstände, meist in sehr abstrakten Begriffen, beschrieben. Im Hauptanspruch werden die wesentlichen Kennzeichen der Erfindung angegeben. Zusätzlich sind mehrere Nebenansprüche (unabhängige Patentansprüche) sowie weitere Unteransprüche zu jedem Haupt- oder Nebenanspruch zulässig.

- Zeichnungen

Diese bilden den Abschluss des Patentdokuments. Sie dienen der Darstellung technischer Zusammenhänge und tragen zum besseren Verständnis der Erfindung bei.

Sämtliche Patentschriften/Gebrauchsmuster sind in den öffentlich zugänglichen Patentdatenbanken abgelegt und können kostenlos abgerufen werden, wie zum Beispiel auf der Website [worldwide Espacenet](#).

2 PATENTRECHERCHE

Diese genannte Seite kann auch zur Patentrecherche herangezogen werden. Bevor mit der Entwicklung begonnen wird oder finanzielle Mittel in die Patentanmeldung investiert werden, ist es unbedingt erforderlich, den Stand der Technik zu ermitteln.

Zum Einstieg in die Patentrecherche wurde von dem österreichischen Patentamt ein Leitfaden erstellt, der alle wesentlichen Informationen enthält, um selbst eine Patentrecherche zu starten. Er ist unter [Leitfaden Patentrecherche im Internet](#) zu finden.

Ebenfalls kann man auf der Website des Deutschen Patentamtes [Depatisnet](#) recherchieren (deutsche, englische und französische Suchbegriffe im Feld „Volltext“ sind möglich).

Es gibt im Wesentlichen zwei Zugänge zur Ermittlung des Stands der Technik. Selbstverständlich können die vorgestellten Methoden auch miteinander kombiniert werden.

Recherche mit Stichworten

Hier versucht man durch Stichworte oder durch Kombination von Stichworten (Booleschen Operatoren wie AND, OR, NOT etc.) im Bestand einer Datenbank geeignete Treffer zu ermitteln.

Vorteile: rasche Methode

Nachteile: Man ist abhängig von der im Text recherchierbaren Datenstruktur einer Patentdatenbank. In den meisten Datenbanken kann man nur im Titel und/oder der Zusammenfassung recherchieren (z.B. [Espacenet](#)). Der in der Datenbank erfasste Text verwendet oft andere Begriffe als bei der Recherche angewendet wird. Der Stand der Technik kann daher durch eine Stichwortsuche nur bedingt ermittelt werden. Darüber hinaus sind Texte nur bis etwa den 1970er Jahren zurück in den Datenbanken vorhanden (z.B. [Espacenet](#)).

Recherche über die Patentklassifikation

Vorteile: Hohe Treffsicherheit (das Patentamt legt die Patentklassifikation fest).

Ein spezielles Sach-/Fachgebiet wird umfassend durchsucht.

Es können sich auch wichtige Hinweise/Informationen und Anregungen für die eigene Entwicklung ergeben.

Nachteile: Die Auffindung der richtigen Patentklasse(n) erfordert Kenntnisse der Klassifikation in diesem Sachgebiet. Man muss öfters mehrere Klassen durchsuchen.

Es kann passieren, dass wichtige Patentklassen übersehen werden.

Patentklassen haben unterschiedlich viele Einträge; manche Klassen sehr viele. Insbesondere die Erstrecherche in einem neuen Fachgebiet kann zeitintensiv werden.

Hinweis: Die jeweils passende Klassifikation kann – neben dem Ablesen aus ähnlichen Patentdokumenten – auch über die IPC- oder CPC-Stichwortsuche ermittelt werden: IPC für deutsche, englische und französische Suchworte: [Depatisnet IPC-Klassifikation](#) - Reiter "IPC-Recherche", Suchsprache auswählen. CPC für englische Suchworte: [Espacenet CPC-Klassifikation](#)

Beispiel einer Klasseneinteilung für elastische Schnürsenkel

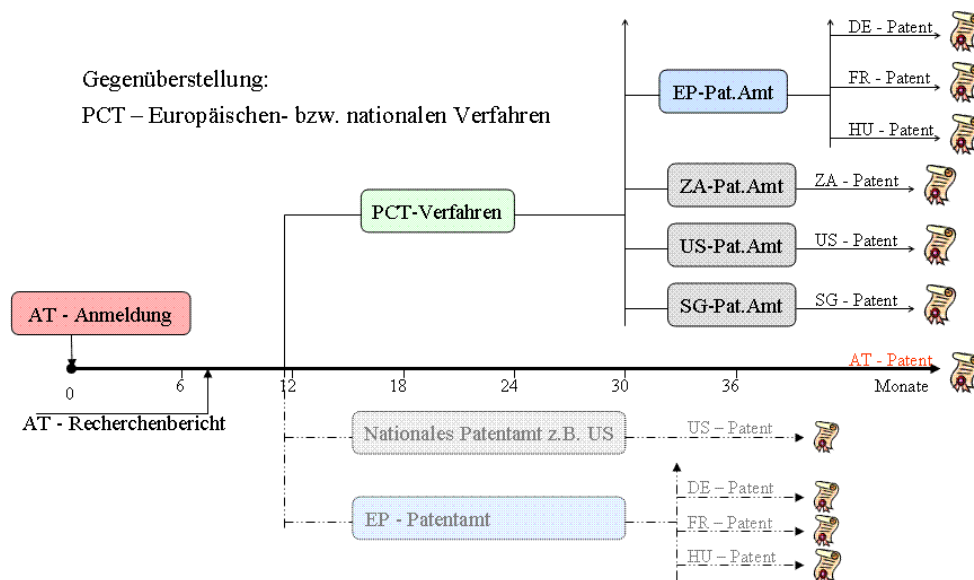
| | | |
|-----------|--------------------|------------------------------------------------------|
| A | <i>Sektion</i> | Täglicher Lebensbedarf |
| A43 | <i>Klasse</i> | Schuhwerk |
| A43C | <i>Unterklasse</i> | Verschlüsse oder Zubehör für Schuhwerk; Schnürsenkel |
| A43C 1 | <i>Gruppe</i> | Schnürverschlüsse für Schuhe |
| A43C 1/02 | <i>Untergruppe</i> | mit elastischen Senkeln |

3 PATENT – VERFAHREN

Nachdem die Recherche durchgeführt und keine neuheitsschädlichen Dokumente gefunden wurden, wäre es möglich für die Erfindung ein Patent zu beanspruchen. Am besten ist, man bespricht die Recherche-Ergebnisse vor einer Anmeldung mit einem Patentanwalt oder Patentanwältin und überlegt sich das weitere Vorgehen und die Ziele, die mit der Technologie verfolgt werden sollen (Eigenverwertung der Technologie / möglicher Verkauf oder Lizenzvergabe / Abwehr von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern).

Prinzipiell gibt es 3 unterschiedliche Möglichkeiten ein Patent anzumelden:

- **National**, zum Beispiel in Österreich
- **International**, über das **PCT – Verfahren** (Sammelanmeldeverfahren in ca. 150 Ländern) oder das
- **Europäisches Patenterteilungsverfahren** (ca. 40 Mitgliedsländer)



Je nachdem für welches Verfahren man sich entscheidet, kommen unterschiedliche Kosten auf einen zu. Ebenfalls ist es möglich die einzelnen Verfahren miteinander zu kombinieren (siehe Grafik). Zum Beispiel kann man in Österreich eine Erstanmeldung tätigen und erst innerhalb der nächsten 12 Monate, im sogenannten **Prioritätsjahr**, entscheiden, ob man international gehen will oder im europäischen Raum bleibt. **ACHTUNG:** Diese 12-monatige Frist ist **NICHT** verlängerbar!

Eine Anmeldung zum österreichischen Patent kann z.B. beim ÖPA (österreichischen Patentamt) erfolgen, eine internationale z.B. beim EPA (Europäisches Patentamt). Da die Verfahren in ihrem Vorgang komplex und eine Reihe von Formalitäten und Fristen einzuhalten sind, ist man gut

beraten, mit einem Patentanwalt oder Patentanwältin zusammenzuarbeiten. Sämtliche Vertreter sind auf der Homepage der Patentanwaltskammer unter www.patentanwalt.at angeführt.

Gebühren internationaler Patentanmeldungen

| | Gebrauchsmuster | Patent | | |
|------------------------|-----------------|-----------|------------------------|-----------|
| | AT | AT | EP | PCT |
| Anmeldegebühren in EUR | mind. 341 | mind. 550 | ca. 4.500 ¹ | ca. 3.200 |

exkl. allfälliger (zusätzlicher) Jahresgebühren

Diese Aufstellung beinhaltet **nicht** patentanwaltliche Leistungen. Diese Kosten liegen je nach Aufwand zwischen € 2.000,- bis € 5.000,-/Patent.

EXTRA
TIPP

PRIO – Anmeldung

Gerade für Schulprojekte stellt die PRIO-Anmeldung beim österreichischen Patentamt eine gute, kostengünstige Alternative zur Patentanmeldung dar.

Hier kann man durch Bezahlung der Schriftengebühr (€ 50) einfach eine Erfindung anmelden, deren Geburtsdatum (Anmeldetag) sichern und sich bis zu 12 Monate später drum kümmern.

Die PRIO-Anmeldung ist eine ruhende, nationale Patentanmeldung, welche den Prioritätstag Ihrer Erfindung sichert. Bis zu zwölf Monate später können Sie die PRIO-Anmeldung durch ein kostenpflichtiges Upgrade als aktive, reguläre Patentanmeldung weiterführen.

Die Anmeldeunterlagen müssen zwar vorerst von der Form her nicht denen einer regulären Patentanmeldung entsprechen, sie müssen aber vom Inhalt her bereits vollständig sein! Eine detaillierte, technische Beschreibung und ggf. Zeichnungen sind unbedingt erforderlich, denn nach erfolgter PRIO-Anmeldung können keine technischen Merkmale mehr hinzugefügt werden – lediglich Umarbeitungen im Rahmen des bereits Eingereichten sind möglich.

Achtung! Das für internationale Anmeldungen wichtige Prioritätsjahr beginnt mit dem Tag der PRIO-Anmeldung.

Weitere Informationen hierzu sind unter <https://www.patentamt.at/de/quicklinks/wiki/prio-anmeldung/> zu finden.

TIPP

Erfindervereinbarung

Vor allem bei einer Teamarbeit sind oft zwei oder mehrere Personen an einer Erfindung beteiligt. Daher empfiehlt es sich vor Beginn einer etwaigen Patentanmeldung oder Kommerzialisierung

¹ exkl. Validierungskosten



eine Erfindervereinbarung zu unterzeichnen. Folgende Punkte sollten in diesem Vertrag Berücksichtigung finden (nicht taxative Aufzählung):

Wer hat welche Anteile an der Erfindung?

Wer ist Anmelder des Schutzrechts?

Wer soll das Schutzrecht erhalten, weiterverfolgen? Wer übernimmt die Administration (Einzahlen von Rechnungen, etc.)

Wer trägt welche Kosten?

Was passiert, wenn ein Teilnehmer seiner Kostentragungspflicht nicht nachkommt?

Wer hat die Rechte, Lizenzen zu vergeben sowie den Patentverkauf einzuleiten?

Was passiert, wenn ein Erfinder aus dem Projekt austreten will (ebenfalls zu berücksichtigen: Unfall, Ableben)? Was passiert mit den Rechten?

Welche Haftungsregelungen sollen gelten? (zu gleichen Teilen, etc. z.B: Im Falle einer Nichtigkeitsklage haften die Patentanmelder mit Ihrem Privatvermögen)

Wie sollen Entscheidungen getroffen werden? (nach Köpfen, Anteilen, Anwendungsfall)?

Soll es Vetorechte geben und wenn ja, für welche Situation?

Wie werden etwaige Einnahmen aufgeteilt (Lizenzeneinnahmen)?

Um rechtlich gut abgesichert zu sein, empfehlen wir, die Erfindervereinbarung von Expertinnen oder Experten (z.B. Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, www.rechtsanwalt.at) erstellen oder zumindest überprüfen zu lassen.

4 DEFENSIVE PUBLIKATION

Will man die Technologie nicht zum Patent anmelden aber auch nicht geheim halten, kann man die Erfindung in Fachzeitschriften (mit Datumsangabe!) publizieren oder vor einem öffentlichen Publikum präsentieren (= defensive Publikation). Dies hat den Zweck, dass niemand mehr – auch nicht die Erfinderin oder der Erfinder selbst – ein rechtsbeständiges Patent erteilt bzw. ein rechtsbeständiges Gebrauchsmuster registriert bekommt, da eine wichtige Grundvoraussetzung – die weltweite Neuheit der Erfindung zum Anmeldezeitpunkt – nach einer Veröffentlichung nicht mehr gegeben ist.

5 MARKENSCHUTZ (MARKENSCHUTZGESETZ, MARKENSCHG)

Red Bull, Ferrari oder twitter? Was assoziiert ihr damit?

Diese Unternehmen haben, wie viele andere, ihren Namen und auch die dazugehörigen Logos als Marke schützen lassen.



Dem Markenschutz zugänglich sind alle Zeichen, die sich dauerhaft und grafisch darstellen lassen. Unterschieden wird zwischen Wortmarken, Bildmarken, Wort- und Bildmarken, Farbmarken und einigen mehr.

Die Schutzdauer beträgt beginnend mit dem Tag der Registrierung zehn Jahre und kann durch rechtzeitige Zahlung der Erneuerungsgebühr beliebig oft, um weitere zehn Jahre verlängert werden.

Zu beachten gilt, dass eine Marke nicht beschreibend sein darf und in den entsprechenden Waren & Dienstleistungsklassen ([Marken-Klassifikation nach Nizza](#)) Unterscheidungskraft aufweisen muss. Das heißt, dass z.B. für eine Apfelsorte „Apple“ unzulässig ist, allerdings – wie wir wissen – nicht für einen Computer.

Marken können national, z.B. in Österreich, im EU-Raum als Unionsmarke oder als internationale Marke angemeldet werden. Um den Anmeldetag der Erstanmeldung für sich beanspruchen zu können, ist es sinnvoll innerhalb der sechsmonatigen Prioritätsfrist eine Folge-Markenanmeldung zu tätigen.

Weitere Details zur Marke können auf der Homepage des österreichischen Patentamts unter <https://www.patentamt.at/marken> nachgelesen werden.

6 MARKENRECHERCHE

Gerade bei der Gestaltung neuer Marken sollten bestehende Markenrechte (national, EU-weit und international) genau erhoben werden. Daher unbedingt im Vorfeld eine **ausführliche Markenrecherche** durchführen.

Nationale Marken sowie **Unionsmarken** können kostenlos in der EU-weiten Markenplattform [TMview \(TMview Markenrecherche\)](#) recherchiert werden. **Internationale Marken** sind unter [WIPO romarin](#) abrufbar.

Reine Bildmarken können über **eSearchplus** auf der Homepage des Amts der Europäischen Union für Geistiges Eigentum <https://euipo.europa.eu/eSearch/> mittels Bilddatei gesucht werden. Probier`s aus!

7 MUSTERSCHUTZ / DESIGN (MUSTERSCHUTZGESETZ, MUSCHG)

Das Produkt unterscheidet sich von anderen durch seine Form, Gestalt, Farbe, Linien, Konturen sowie Oberflächenstruktur? Dann ist der Musterschutz (in Deutschland auch Geschmacksmuster genannt) eventuell das ideale Werkzeug!



Mit diesem registrierten Schutzrecht wird im Gegensatz zu Patenten nicht die technische Funktion, sondern eben nur die äußere Erscheinungsform des Produkts oder der Produktteile geschützt.

Ähnlich dem Patent muss das Muster allerdings zum Anmeldezeitpunkt weltweit neu sein, darf also vor dem Anmeldetag der Öffentlichkeit noch nicht in identischer Form zugänglich gemacht worden sein. Sollte es doch einmal zu einer Vorveröffentlichung kommen, besteht in Österreich die Möglichkeit eine einjährige Neuheitsschonfrist in Anspruch zu nehmen. Das heißt, dass bis spätestens ein Jahr nach einer Veröffentlichung (z.B. bei einer Ausstellung, durch einen Werbeprospekt, durch den Verkauf des Produkts etc.) noch eine Musteranmeldung möglich ist.

Neben einem nationalen Geschmacksmuster (z.B. in Österreich) kann man auch ein europäisches Gemeinschaftsgeschmacksmuster bzw. ein internationales Muster registrieren lassen. Die Schutzdauer beträgt max. 25 Jahre (jeweils 5 Jahre). Der Schutz ist solange Aufrecht, solange man die Gebühren einzahlt.

Eine Sonderform stellt das „**nicht registrierte EU-Gemeinschaftsmuster (gesamter EU-Raum)**“ dar. Die Schutzdauer beträgt hier nur 3 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit und beginnt mit der Offenbarung, das heißt, das Muster wird z.B. bei Messen öffentlich zugänglich gemacht, sodass die interessierten Fachkreise im normalen Geschäftsverkehr davon Kenntnis erlangen. Dieser Schutz kommt vor allem bei schnelllebigen Produkten, wie Modedesigns und Saisonware, zum Einsatz. Rechtlich kann man die kommerzielle Nutzung leider nur verhindern, wenn das Muster von Dritten eine absichtliche Kopie (= bösgläubig erstellt) ist. Gegen unbewusste Nachahmung kann kaum vorgegangen werden.

8 URHEBERRECHT (URHEBERRECHTSGESETZ, URHG)

Hat man eine Idee in einem Werk bzw. Produkt, das sich durch **Originalität, Kreativität und Individualität** auszeichnet, zum Ausdruck gebracht (Realakt), kommt das Urheberrecht zu tragen. Dieses schützt klassische Werke der Literatur (Software), Tonkunst, bildende Künste und Filmkunst. Urheber eines Werkes ist immer jene Person, die es geschaffen hat (Schöpferprinzip, physische Person). Diese verfügt dann über ausschließliche Verwertungsrechte und kann sein Produkt vervielfältigen, verbreiten, zur Verfügung stellen, usw.

Auch das **Layout einer Web-Seite** (z.B. die verwendeten Symbole für die Links, deren Anordnung etc.) sowie **Marketing-Unterlagen** unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Wichtig ist auch hier, dass es eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ ist. Sie muss sich von einer rein handwerklichen, routinemäßigen Web-Seite, die nicht durch das Urheberrecht schützbar ist, abheben.

Ein **programmiertes Softwarepaket** ist hinsichtlich des Programmcodes (Quellcode etc.) ebenfalls **bereits durch das Urheberrecht geschützt**. Dieser Schutz entsteht automatisch mit der Schöpfung der Software, ohne dass der Schöpfer oder die Schöpferin ein amtliches Verfahren durchlaufen muss.

Sollte jedoch im Zuge der Schöpfung der Software eine über die rein fachmännische Programmierfähigkeit hinausgehende **erfinderische Tätigkeit mit technischem Charakter** vorhanden sein, so könnte dieses technische Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen als Patent oder Gebrauchsmuster geschützt werden.

Die aktuellen die Patentierung von Software betreffenden Richtlinien sind auf der Website des Österreichischen Patentamts unter [Richtlinien](#) [vergleiche dazu „Richtlinie zur Bearbeitung von computerimplementierten Erfindungen (Software)“] ersichtlich.

Vorteile des Urheberrechts

- Keine amtliche Registrierung
- Schutzfrist 70 Jahre
 - o Urheber ist eine natürliche Person, lebenslanges Recht, erst nach dem Tod kann das Urheberrecht auf andere Personen übergehen (vererbbar)
- Keine Benutzungspflicht
- Urheber kann Dritten Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligung erteilen
- Keine Neuheit erforderlich
- Parallelentwicklungen genauso geschützt wie das Original

Rechte des Urhebers

Mit dem Urheberrecht gehen ein Bündel an vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen mit ein:

| <i>Vermögensrechtlich</i> | <i>Persönlich</i> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (taxative Aufzählung) | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Vervielfältigen - Verbreiten - Vortragen - Aufführen - Zur Verfügung stellen | <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Urheberschaft - Urheberbezeichnung - Werkschutz (Dritte Änderungsverbot) |

Vertrag

Soll Dritten nun am urheberrechtlich geschützten Werk Rechte eingeräumt werden, ist es vernünftig einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Darin sollten folgende Überlegungen Berücksichtigung finden (nicht vollständig):

- Wer ist Urheber/Nutzungsberechtigter
- Vertragsgegenstand, Leistungsumfang
- Wer darf was, wo und wie lange mit dem Vertragsgegenstand machen?
- Welche Rechte soll der Vertragspartner erhalten?
Werknutzungsbewilligung: relatives Recht, Nutzung des Werks in der gelieferten Form, innerhalb definierter Grenzen
Werknutzungsrechte: ausschließliches Recht, Rechtsnehmer des Urhebers, Einräumung des alleinigen, exklusiven Nutzungsrechts in einem genau definierten Umfang
Bearbeitungsrecht: z.B. jedes Werk darf nur in der Originalfassung reproduziert und vervielfältigt werden. Für die Abwandlung des Originals bedarf es der Zustimmung des Urhebers.
- Was passiert mit Konzepten, Entwürfen, Unterlagen, die nicht ausgeführt werden?
- Vergabe von Unterlizenzen?
- Termine für Übergabe
- Honorar/Zahlungen
- Urheberrechtlicher Eigentumsvorbehalt: erst bei Lizenzzahlung rechtswirksam?
- Gewährleistung, Haftung
- Gerichtsstand, anwendbares Recht (welches territoriale Recht kommt zu tragen?)
- Schlussbestimmungen
- Anlagen
- Kontakt
- Unterschriften

Anmerkung – Eigentumsvorbehalt

Beim Eigentumsvorbehalt bleibt der Kaufgegenstand bzw. die Ware bis zur vollständigen Bezahlung (inkl. allfälliger Verzugszinsen, weiterer Kosten) des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Ein Eigentumsvorbehalt muss rechtzeitig Vertragsbestandteil sein (evtl. bereits Aufnahme ins Anbot). Das heißt, die Klausel muss im Kaufvertrag wirksam vereinbart werden (mit Unterschrift).

Die **Rechtsvorschrift zum Urheberrechtsgesetz** ist auf der Homepage <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848> abrufbar.

Rechtsdurchsetzung

Bei Verletzungen können in Folge zivilrechtliche als auch strafrechtliche Bestimmungen zu tragen kommen:

| Zivilrechtlich | Strafrechtlich |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| (taxative Aufzählung) | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Unterlassungsanspruch - Beseitigungsanspruch - Anspruch auf angemessenes Entgelt - Anspruch auf Schadenersatz, Herausgabe des Gewinns | <ul style="list-style-type: none"> - Private Klage |

Da der Urheber bzw. die Urheberin den Nachweis erbringen muss, dass er/sie das Werk auch tatsächlich als Erster bzw. als Erste geschaffen hat = Prioritätsnachweis, achtet auf eine gute

Kennzeichnung

- Vor Veröffentlichung sollte das Werk gekennzeichnet werden mit:
 - Name, Initialen, Pseudonym
 - Datum/Jahreszahl
 - Vermerk Copyright
 - Vermerk „urheberrechtlich geschützt“
- Die Kennzeichnung kann zwar keinen Urheberschutz bewirken, aber man weist sich gegenüber Dritten klar erkenntlich als Urheber aus; dient der Beweiserleichterung

und

Dokumentation

- Anbringung von Zeitpunkt und Datum auf dem urheberrechtlich geschützten Material
- Entwürfe auf DVD, CD beim Notar oder Rechtsanwalt hinterlegen
- Zusendung eines eingeschriebenen Briefes (verschlossen) an sich selbst oder Notar/Rechtsanwalt
- Elektronische Signierung der Dateien mit Zeitstempel (qualifizierte elektronische Signatur)

9 VERLETZUNG

Im Falle einer unerlaubten Nutzung der Erfindung bzw. des Produkts ist es generell ratsam Beweismittel zu sichern und die Recherche gut zu dokumentieren. Werden Verletzungen im Rahmen einer Messe sichtbar, ist es sinnvoll, Unterlagen (Folder, Fotos etc. vor Ort) zu besorgen, Zeugen zu gewinnen und den Messeveranstalter zu informieren (Nachteil: Verletzter wird vorgewarnt). Es empfiehlt sich ebenfalls, die Ergebnisse mit einem Anwalt oder einer Anwältin zu diskutieren und zu prüfen, ob tatsächlich eine Verletzung vorliegt.

Folgende Fragestellungen können hierfür hilfreich sein:

- Wer ist der Verletzte?
- Handelt es sich um ein großes Unternehmen? Wie sieht die Rechtsform aus?
- Gibt es eine Verbindung vom Verletzten zu meinem Kunden, Handelspartner etc.?
- Agiert der Verletzte alleine oder sind mehrere Unternehmen beteiligt?
- Welche Schutzrechte werden verletzt: Marke, Design, Urheberrecht, Patent?
- Habe ich persönlich alle Rechte/Informationen?

10 VERTRÄGE

Damit der bestimmungsgemäße, kommerzielle Gebrauch der Erfindung sichergestellt und/oder eine gemeinschaftliche Entwicklung mit einem Partner z.B. Unternehmen strukturiert ablaufen kann, ist es ratsam passende Verträge mit den Beteiligten abzuschließen.

Um im Vorfeld einer Zusammenarbeit schon einmal sensible Informationen und Unterlagen ohne große Gefahr austauschen zu können, ist eine **Geheimhaltungsvereinbarung** (Vertraulichkeitsvereinbarung oder confidential disclosure agreement | CDA oder non-disclosure agreement | NDA) ratsam. Auch Protokolle, in denen man festhält, über welche (konkreten) Inhalte im Gespräch diskutiert wurden, sind zweckmäßig.

Kommt es anschließend zu einer Zusammenarbeit, ist ein **Kooperationsvertrag** der nächste Schritt. In diesem Rahmenwerk werden dann der genaue Inhalt, das Ziel, die Rechte/Pflichten der Vertragsparteien, das Foreground- sowie Background-Wissen und weitere rechtliche Punkte (z.B. anwendbares Recht, Gerichtsstand) verhandelt und schriftlich festgehalten.

Wichtig ist, dass ihr sämtliche Verträge (Geheimhaltungsvereinbarungen, Kooperationsvertrag, Lizenzvertrag, etc.) durch Fachleute (z.B. Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten für Gesellschaftsrecht) vor Vertragsunterzeichnung überprüfen lasst.

Anregungen und Informationen, wie solche Verträge aufgebaut sind, findet ihr auf der frei zugänglichen **IPAG Homepage „Intellectual Property Agreement Guide“** www.ipag.at.



Konkret sind hier folgende Vertragstypen abgebildet:

- Geheimhaltungsvereinbarung
- Auftragsforschung/Auftragsentwicklung
- Forschungskoooperation
- Material Transfer Agreement
- Lizenzvertrag
- IP-Kaufvertrag

Die Standardmuster-Vertragsversionen können auch direkt als Word-Dokument von der IPAG-Homepage heruntergeladen werden (Button [„zum Vertragsmuster Download“](#)) und als Vorlage herangezogen werden.